

# 5. Energiewirtschaftsforum

Emissionshandel in der 2. Zuteilungsperiode

Das Zuteilungsgesetz 2012 – Teil I

Rechtsanwalt Dr. Markus Ehrmann

Berlin, 28. August 2007

# Überblick

- I. Rahmen
- II. Mengenplanung und anteilige Kürzung
- III. Zuteilungsregeln: Differenzierung Energie – Industrie
- IV. Kleinemittenten, Härtefallregelungen
- V. Veräußerung von Berechtigungen
- VI. Nutzung CDM und JI/ProMechG

# Emissionshandel als Teil der internationalen Klimaschutzbemühungen (1)

## Internationale Klimaschutzbemühungen:

- > Klimarahmenkonvention UNFCCC von 1992
- > Kyoto-Protokoll von 1997, am 16.02.2005 in Kraft getreten
  - Völkerrechtlich bindende Verpflichtung der Industriestaaten zur Reduktion von Treibhausgasemissionen um 5 %
  - Flexible Instrumente der Umsetzung: CDM, JI und internationaler Emissionshandel

## Umsetzung durch Vertragsparteien, in EG neben anderen Instrumenten durch Emissionshandel-RL

- > Derzeit Überarbeitung für dritte Handelsperiode ab 2013

# Emissionshandel als Teil der internationalen Klimaschutzbemühungen (2)

Derzeit Verhandlung eines Post-Kyoto-Abkommens nach 2012

- > Europa: Gipfel März 2007:
  - 20 % Reduktion bis 2020
  - 30 %, wenn sich andere Staaten zu vergleichbaren Anstrengungen verpflichten
- > G 8 Gipfel in Heiligendamm, Juni 2007:
  - Halbierung der globalen Emissionen bis 2050
- > Vertragsstaatenkonferenz von UNFCCC und Kyoto in Bali im Dezember 2007:
  - Beginn umfassender internationaler Verhandlungen

# Rechtsgrundlagen des Emissionshandels in Deutschland (1)

## Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

- > „Grundgesetz“ des Emissionshandels in Deutschland, Umsetzung der Richtlinie
- > Gilt zeitlich unbefristet, Änderungen durch Artikelgesetz vom 07.08.2007, insbesondere:
  - Erweiterung des Anwendungsbereichs: nun alle Prozessfeuerungsanlagen erfasst
  - Anlagenbegriff
- > Integration des TEHG in Umweltgesetzbuch (UGB)
  - geplant für 2007

# Rechtsgrundlagen des Emissionshandels in Deutschland (2)

## Zuteilungsgesetze (ZuG)

- > Gegenstand:
  - Gesamtmenge der zuzuteilenden Emissionsberechtigungen
  - Regeln, nach denen die Berechtigungen an die Verantwortlichen für die einzelnen Tätigkeiten zugeteilt und ausgegeben werden.
- > Gilt jeweils nur für eine Zuteilungsperiode
  - Zuteilungsperiode 2005-2007: ZuG 2007
  - Zuteilungsperiode 2008-2012: ZuG 2012
- > Ausführungsbestimmungen in
  - Zuteilungsverordnung 2007 (ZuV 2007)
  - Zuteilungsverordnung 2012 (ZuV 2012)

## Projekt-Mechanismen-Gesetz (ProMechG):

- > Anerkennung CDM und JI

# Zeitschiene (1)

Nationaler Allokationsplan (NAP) II vom 28.06.2006

Entscheidung der Kommission vom 29.11.2007

revidierter NAP II des BMU vom 13.02.2007

Kabinettsbeschluss zu ZuG 2012 am 18.04.2007

Parlamentarisches Verfahren:

> Beschluss des Bundestages am 22.06.2007

> Kein Einspruch des Bundesrates am 06.07.2007

## Zeitschiene (2)

Inkrafttreten des „Gesetzes zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012“ (Artikelgesetz mit ZuG 2012, Änderungen TEHG, Änderungen ProMechG) am 11.08.2007

Inkrafttreten ZuV 2012 am 18.08.2007

Antragsverfahren damit vom 18.08. bis 19.11.2007

Zuteilungsbescheide bis Silvester 2007?

Start der zweiten Zuteilungsperiode am 01.01.2008

# Mengenplanung (1)

## Herleitung der Gesamtmenge der zuteilbaren Berechtigungen („cap“):

- > Festlegung des Nationalen Emissionszieles auf 973, 6 Mio t CO<sub>2</sub>/a
  - Reduktionsverpflichtung aus Kyoto-Protokoll
  - Aufteilung in EG nach Lastenteilungsvereinbarung: Deutschland ging Minderungsverpflichtung von 21 % gegenüber Basisjahr 1990 ein
- > Aufteilung nach Treibhausgasen und Sektoren
- > Politischer Streit um Reduktion des cap:
  - 495 t CO<sub>2</sub>/a (§ 4 Abs. 3 ZuG 2007),
  - 482 t CO<sub>2</sub>/a (NAP II Entwurf vom 28.06.2006),
  - 465 t CO<sub>2</sub>/a (BMU am 24.11.2006)
  - 453 Mio. t CO<sub>2</sub>/a (ZuG 2012 Entwurf vom 18.04.2007)

# Mengenplanung (2)

- > **Geltende Gesetzesfassung (§ 4 Abs. 2 ZuG 2012):**
  - 442,07 Mio. Berechtigungen pro Jahr
  - zuzüglich einer Menge von bis zu 11 Mio. Berechtigungen für Anlagen, die in der zweiten Zuteilungsperiode neu dem Anwendungsbereich des TEHG unterfallen
  
- > **Gesamtmenge umfasst Reserve von 23 Mio. Berechtigungen pro Jahr (mit der Möglichkeit des Zukaufs weiterer Berechtigungen durch den Bund) für**
  - Neuanlagen
  - Weitere Ansprüche nach Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren
  - Ausgleich „KfW-Mechanismus“

# Anteilige Kürzung – „2. Erfüllungsfaktor“ (1)

Situation der anteiligen Kürzung nach § 4 Abs. 4 ZuG 2007:

- > Derzeit verwaltungsgerichtliche Musterverfahren in zwei Fallkonstellationen der „Nicht-Optierer“ („an sich“) und der „Optierer“ (§ 7 Abs. 12 ZuG 2007)
- > Berufung für Optierer vor OVG Berlin-Brandenburg erfolgreich (Rückerstattung der Berechtigungen), für Nicht-Optierer nicht
- > Mündliche Verhandlung der Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht am 16.10.2007

# Anteilige Kürzung – „2. Erfüllungsfaktor“ (2)

## Probleme bei Wiedereinführung der anteiligen Kürzung

- > Zulässigkeit je nach Ausgang des Verfahrens vor BVerwG?
- > Vertrauensschutz: Wieder wird für einzelnen Anlagenbetreiber nicht absehbar sein, ob und in welcher Höhe anteilige Kürzung zur Anwendung kommt, aufgrund des geringeren Gesamtbudgets gilt dies sogar noch verschärft
- > Kombination von anteiliger Kürzung und Zuteilung nach produktbezogenen Emissionswerten gemäß bester verfügbarer Techniken: Zulässig nach Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?

# Gleitende anteilige Kürzung (1)

§ 4 Abs. 3 ZuG 2012 in Verbindung mit Anhang 5

Anwendungsbereich:

- > Betrifft nur bestehende Anlagen der Energiewirtschaft, nicht Industrieanlagen
- > Ausgenommen von der anteiligen Kürzung sind:
  - Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2008:
  - Kleinemittenten  $\leq 25.000$  t CO<sub>2</sub>/a
  - Anlagen mit frühzeitigen Emissionsminderungen, also einer Zuteilung nach § 12 Abs. 1 ZuG 2007 in erster Zuteilungsperiode

# Gleitende anteilige Kürzung (2)

## Voraussetzungen:

- > Gesamtmenge der zuzuteilenden Berechtigungen
  - mit Ausnahme der Berechtigungen für Neuanlagen
- > übersteigt
- > die Menge von 379,07 Mio. Berechtigungen pro Jahr
  - 442,07 Mio. minus 23 Mio. für Reserve minus 40 Mio. für Veräußerung
  - zuzüglich der Menge an Berechtigungen für Anlagen, die neu in Anwendungsbereich des TEHG fallen

# Gleitende anteilige Kürzung (3)

Rechtsfolge: anteilige Kürzung, nicht mehr pauschal, sondern

- > entsprechend dem Effizienzstandard der Anlage,
  - Berechnung: Quotient aus Produktstandard x Produktionsmenge und Emissionen der Anlage im Referenzjahr
  - hier bei Produktstandards „versteckter Braunkohle-Benchmark“
  - d.h. hocheffiziente Anlagen werden von anteilige Kürzung freigestellt, ineffiziente Anlagen erhalten höhere anteilige Kürzung

# Gleitende anteilige Kürzung (4)

- > und in Abhängigkeit von Anpassungsfaktor
  - Anwendbar, wenn Summe aller nach dem Effizienzstandard berechneten Kürzungen von Gesamtminderungsbedarf abweicht
  - Berechnung: Verhältnis zwischen Gesamtminderungsbedarf und der Summe aller entsprechend dem Effizienzstandard berechneten Kürzungen
  
- > Höhe der anteiligen Kürzung kann erst mit Vorliegen aller Zuteilungsanträge ermittelt werden

# Überblick über Zuteilungsregeln

Anwendbare Zuteilungsregel ergibt sich aus Jahr der Inbetriebnahme der Anlage (bzw. Kapazitätserweiterung)

- > Bis zum 31.12.2002:
  - bestehende Industrieanlagen, § 6 ZuG 2012: Zuteilung nach historischen Emissionen gemindert um Erfüllungsfaktor
  - bestehende Anlagen der Energiewirtschaft: § 7 ZuG 2012: Zuteilung nach historischer Produktion und produktspezifischen Emissionswerten
- > Zwischen dem 01.01.2003 und dem 31.12.2008:
  - „neue bestehende Anlagen“, § 8 ZuG 2012: wie Neuanlage
- > Ab dem 01.01.2008:
  - Neuanlagen, § 9 ZuG 2012: Zuteilung nach Kapazität, Standardauslastungsfaktor und produktspezifischem Emissionswert

# Differenzierung Energie - Industrie (1)

## Bedeutung:

- > Anlagen der Energiewirtschaft:
  - Zuteilung nach produktspezifischen Emissionswerten
  - Anteilige Kürzung anwendbar
  - Kürzungsfaktor zur Erzielung des Berechtigungsaufkommens für die Veräußerung, betrifft die auf die Produktion von Strom entfallende Zuteilungsmenge
- > Industrieanlagen
  - Zuteilungsmethode: Historische Emissionen gemindert um einheitlichen, moderaten Erfüllungsfaktor von 0,9875 %

# Differenzierung Energie - Industrie (2)

Kriterium der Differenzierung nach ZuG 2012:

Zuordnung zu Ziffern der Tätigkeiten nach Anhang 1 des TEHG:

- > Energiewirtschaft: Ziffer I-V: Energieumwandlung und -umformung
- > Industrie: Ziffer VI-XVII, z.B.
  - Eisenmetallerzeugung und -verarbeitung
  - Mineralverarbeitende Industrie, z.B. Zement
  - Sonstige Industriezweige, z.B. Papier

# Gründe der Differenzierung

In NAP II werden vier Gründe für Differenzierung angeführt:

- > Abschöpfung der „windfall profits“ bei Energiewirtschaft durch höhere Anforderungen bei Zuteilung, Einpreisung der Opportunitätskosten bei Industrie auch nicht möglich
- > Industrie steht anders als Energiewirtschaft in einem intensiven internationalen Wettbewerb
- > Anerkennung von prozessbedingten Emissionen:
  - Anders als nach § 13 ZuG 2007 wird diesen jedoch nicht mehr individuell durch Anerkennung eines EF von 1,
  - sondern pauschal durch niedrigen EF Rechnung getragen
- > Größere Reduktionspotentiale bei Energiewirtschaft

# Einordnung eines Industriekraftwerkes?

## Industriekraftwerk:

- > Kraftwerk, das Strom und Wärme (ausschließlich) zur Versorgung eines Industriebetriebs erzeugt als integraler Bestandteil des Produktionsprozesses

## Einordnung?

- > Trotz Vorschlägen aus Bundesrat keine Sonderregelung
- > Nach formalem Kriterium der Zuordnung nach TEHG-Ziffern gemäß BImSchG-Genehmigung: „Energie“, aber uneinheitliche Genehmigungspraxis der Länder
- > Nach Sinn und Zweck der Differenzierung: „Industrie“
  - Einpreisung der Opportunitätskosten nicht möglich
  - Produkt ist nicht Strom oder Wärme, sondern das mit diesen Produkten erzeugte Endprodukt, für dieses gilt der intensivere internationale Wettbewerb des Industriebereiches
- > Anlagenabgrenzungen

# Anlagenbegriff

## In erster Zuteilungsperiode:

- > In TEHG nicht eindeutig geregelt
- > Verwaltungspraxis der DEHSt: Koppelung an BImSchG-Genehmigung
- > Bestätigung durch VG Berlin mit Entscheidung vom 02.02.2007:
  - Eine Anlage im Sinne des Emissionshandels verfügt immer über eine eigenständige Betriebsgenehmigung nach BImSchG.

## In zweiter Zuteilungsperiode:

- > Änderung des TEHG durch Ergänzung des § 3 Abs. 3 TEHG:
  - Als Tätigkeiten im Sinne des Gesetzes gelten die in Anhang I genannten Tätigkeiten. „Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG sind die Festlegungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung maßgeblich.“

# Zuteilung für Industrie nach historischen Emissionen und Erfüllungsfaktor (1)

## § 6 ZuG 2012:

- > Zuteilung nach historischen Emissionen in Basisperiode, gemindert um Erfüllungsfaktor von 0,9875
- > Berechnung Basisperiode nach Jahr der Inbetriebnahme oder Kapazitätsänderung
  - Bis zum 31.12.1999: 2000 bis 2005  
damit für diesen Regelfall Verdoppelung der zeitlichen Länge der Basisperiode gegenüber ZuG 2007
  - Bis zum 31.12.2000: 2001 bis 2005
  - Bis zum 31.12.2001: 2002 bis 2005
  - Bis zum 31.12.2002: 2003 bis 2005

# Zuteilung für Industrie nach historischen Emissionen und Erfüllungsfaktor (2)

> Bestimmung der durchschnittlichen jährlichen Emissionen in Basisperiode, liegen in der Regel bereits vor:

- Für die Jahre 2000 - 2002:

Emissionsdaten gemäß der Zuteilungsentscheidung aus erster Periode

- Für die Jahre 2003 und 2004:

Mitteilung nach DEV 2012

- Für das Jahr 2005:

Emissionsbericht gemäß § 5 TEHG

# Zuteilung für Anlagen der Energiewirtschaft nach Emissionswerten

## § 7 ZuG 2012:

- > Zuteilung ergibt sich aus Produkt aus
  - der durchschnittlichen jährlichen Produktionsmenge in Basisperiode (insoweit auch historische Zuteilung)
  - dem Emissionswert je erzeugter Produkteinheit (nach Anhang 3 oder nach Stand der besten verfügbaren Technik)
  - Anzahl der Jahre der Zuteilungsperiode 2008-2012 (5)
- > Berechnung Basisperiode nach Jahr der Inbetriebnahme oder Kapazitätsänderung wie bei § 6 ZuG 2012
- > Neue Allokationsmethode der Zuteilung nach produktbezogenen Emissionswerten führt dazu, dass der Grad der Ausstattung mit Emissionsberechtigungen umso geringer ist, je mehr CO<sub>2</sub> eine Anlage bei der Herstellung einer Produkteinheit emittiert.

# Kleinemittenten (1)

## Kleinemittenten:

- > Definition: durchschnittliche Jahres-Emissionen von bis zu 25.000 t CO<sub>2</sub> in der Basisperiode
- > Bezogen auf Zuteilungsmenge ergeben sich überproportionale Transaktionskosten durch Einbeziehung in Emissionshandel

## Auf europäischer Ebene:

- > Initiative, diese Anlagen ganz vom Anwendungsbereich auszunehmen
- > RL ließ sich für zweite Zuteilungsperiode nicht mehr ändern, erst im Rahmen des Überprüfungsprozesses für Zeit ab 2013

# Kleinemittenten (2)

Privilegierung sowohl für Industrieanlagen (§ 6 Abs. 9) als auch für Anlagen der Energiewirtschaft (§ 7 Abs. 4 ZuG 2012):

- > Zuteilung nach historischen Emissionen ohne Erfüllungsfaktor
- > Für Anlagen mit einer geringfügig höheren Emissionsmenge beträgt die Mindestzuteilungsmenge 25 000 Berechtigungen pro Jahr

# Härtefallregelungen (1)

## Allgemein

- > Für Industrie (§ 6 Abs. 6 ZuG 2012) und gleichlautend für Energie (Verweis in § 7 Abs. 5 ZuG 2012)
- > Verfassungsrechtlich gebotener Schutz vor unverhältnismäßigen Belastungen
- > Voraussetzung:
  - Zuteilung nach Grundregeln bedeutet „unzumutbare Härte“
  - Eng auszulegen:
    - nur bei atypischem Einzelfall und außergewöhnlichen Umständen,
    - nicht bei Risiko aus allgemeinem Wirtschaftsleben,
    - VG Berlin: bei „ruinöser Unterausstattung“,
    - bei Deckung der Zusatzkosten müsste auf Kapitalbasis zurückgegriffen werden
  - Für Anlagenbetreiber und dahinter stehenden Konzern

# Härtefallregelungen (2)

## > Rechtsfolge:

- Nicht mehr Zuteilung aufgrund von Prognose wie nach § 8 ZuG 2007, sondern
- DEHSt teilt auf Antrag des Betreibers zusätzliche Berechtigungen in der für einen Ausgleich angemessenen Menge zu
- Im Ermessen der DEHSt, recht unbestimmt

# Härtefallregelungen (3)

## Besondere Härtefallregelung nach § 12 ZuG 2012

- > Für mittelständische Unternehmen bei höherer Auslastung
- > Voraussetzung
  - Unterauslastung der Gesamtheit der von demselben Unternehmen betriebenen Anlagen in der Basisperiode
  - Verhältnis der Produktion im Durchschnitt der Jahre 2000 - 2004 im Vergleich zur durchschnittlichen Produktion in den Jahren 2005 und 2006: Unterschied von 10 %

# Härtefallregelungen (4)

## > Rechtsfolge:

- Auf Antrag Zuteilung gemäß Produkt aus der durchschnittlichen jährlichen Produktionsmenge der Anlage in 2005 und 2006 und dem für eine entsprechende neue Anlage geltenden Emissionswert pro Produkteinheit, unabhängig vom Alter der Anlage
- Zur Verfügung stehende Menge: 8 Mio. Berechtigungen für die Zuteilungsperiode 2008 - 2012, darüber hinausgehende Zuteilungsmenge wird anteilig gekürzt

## > Anwendbarkeit:

- Regelung gilt nicht für Unternehmen, das 2005 mehr als 1 Mio t CO<sub>2</sub> emittiert hat, es denn Umsatz in 2006 < € 250 Mio
- Bei abhängigen oder Konzern-Unternehmen: einheitliche Betrachtung

# Veräußerung von Berechtigungen (1)

Veräußerung von Berechtigungen aus Reserve zur Deckung der Kosten der DEHSt, Erhebung von Verwaltungsgebühren bleibt unberührt (§ 5 Abs. 3 ZuG 2012)

Keine vollständig kostenlose Zuteilung mehr, sondern Veräußerung von 40 Mio. Berechtigungen pro Jahr (§§ 19 - 21 ZuG 2012)

- > Nach Richtlinie müssen mindestens 90 % der Berechtigungen in der zweiten Zuteilungsperiode kostenlos zugeteilt werden,
- > Berechnung hier auf Gesamtzuteilungsmenge, Kürzung aber nur Stromindustrie, daher gegebenenfalls individuell höhere Kürzung
- > In Regierungsentwurf noch nicht vorgesehen

# Veräußerung von Berechtigungen (2)

- > Von Bundestag am Ende des parl. Verfahrens eingefügt, Zweck:
  - Abschöpfung der Zusatzgewinne aus Einpreisung der Opportunitätskosten
  - Verbesserung der Allokationseffizienz: Berechtigungen werden nur verwendet, wo dies volkswirtschaftlich den höchsten Nutzen erbringt
  - Verursacherprinzip
- > Die Erlöse aus der Veräußerung stehen dem Bund zu.
- > Erlöse werden in den Einzelplan des BMU eingestellt, über die Verwendung der Erlöse wird im Rahmen des jährlichen Haushaltsgesetzes entschieden.

# Kürzungsfaktor

## Zur Erzielung des Aufkommens: weiterer Kürzungsfaktor

- > Bei Anlagen der Energiewirtschaft, die eine Zuteilung nach §§ 7 - 9 oder § 12 ZuG 2012 erhalten
- > Kürzung - nur - der auf die Produktion von Strom entfallenden Zuteilungsmenge, da hier hoher Einpreisungsgrad
- > Faktor: Verhältnis
  - von 38 Mio. Berechtigungen (40 Mio. minus 2 Mio. für Neuanlagen) pro Jahr
  - zur gesamten jährlichen Zuteilung für die Stromproduktion an bestehende Anlagen nach §§ 7, 8 und 12 ZuG 2012
- > Höhe des Kürzungsfaktors kann erst bei Vorliegen sämtlicher Zuteilungsanträge errechnet werden

# Verfahren

Detailliertes Verfahren für Versteigerung konnte in der Kürze der Zeit der parlamentarischen Beratungen nicht ausgearbeitet werden:

- > Verkauf zunächst
  - an den üblichen Handelsplätzen
  - zum Marktpreis
  - kontinuierlich: fortlaufend über das Jahr verteilt in möglichst gleichen Mengen
- > Versteigerung spätestens ab 2010
  - Jährliche Menge von 40 Mio. Berechtigungen soll in regelmäßigen Abständen in gleichen Teilmengen angeboten werden
  - Einzelheiten eines Versteigerungsverfahrens sind in einer später zu erlassenden Rechtsverordnung festzulegen
  - BMU soll geeignete Stelle mit Abwicklung beauftragen

# Verfassungsrechtliche Beurteilung (1)

## Vereinbarkeit mit Grundgesetz umstritten:

### > Bundesländer:

- Verzerrung der Bund - Länder - Finanzbeziehungen:  
Veränderung der Einnahmen zugunsten des Bundes

### > Verstoß gegen Finanzverfassung:

- Verstoß gegen Schutz- und Begrenzungsfunktion der Finanzverfassung
- Keine Rechtfertigung einer Sonderabgabe oder Vorteilsabschöpfung, da für Gruppe der Versteigerungsentgeltverpflichteten keine nach materiellen Kriterien zu bestimmende Sachnähe/Gruppenverantwortung und -homogenität besteht

### > Verstoß gegen Grundrechte

- Minderung des grundrechtlich geprägten Teilhabeanspruchs auf Zuteilung von Berechtigungen

# Nutzung CDM und JI

Verknüpfung der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls (CDM und JI) mit System des Emissionshandels auf Grundlage der Verknüpfungs-RL durch ProMechG:

- > Clean Development Mechanism (CDM): Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung:
  - zwischen Industriestaat und Entwicklungsland,
  - Certified Emissions Reductions (CER),
  - ab 2005
  
- > Joint Implementation (JI): Gemeinsame Projektumsetzung:
  - zwischen Industriestaaten,
  - Emissions Reductions Units (ERU),
  - ab 2008

Verfahren und Voraussetzungen der Billigung von CDM- und JI-Projekten durch DEHSt regelt ProMechG

# Erfüllung der Abgabepflicht mit CERs und ERUs

Abgabepflicht gemäß § 6 Abs. 1 TEHG kann auch durch CERs und ERUs erfüllt werden:

- > In der ersten Zuteilungsperiode:
  - allein mit CERs
  - jedoch in unbeschränkter Menge
- > Ab der zweiten Zuteilungsperiode:
  - mit CERs und ERUs
  - bis zu einer Höchstgrenze von 22 % der für die Zuteilungsperiode 2008 - 2012 einem Betreiber zugeteilten Menge an Berechtigungen
- > Abgabepflicht darf nicht erfüllt werden durch die Abgabe von CERs oder ERUs aus
  - Nuklearanlagen
  - Senken-Projekten

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## KERMEL & SCHOLTKA Rechtsanwälte Partnerschaft von Rechtsanwälten

Rechtsanwalt  
Dr. Markus Ehrmann

Meinekestraße 4  
D - 10719 Berlin

Tel: +(49) 30 / 50 96 95 - 0  
Fax: +(49) 30 / 50 96 95 - 77

E-Mail: [markus.ehrmann@kermelscholtka.com](mailto:markus.ehrmann@kermelscholtka.com)  
Internet: [www.kermelscholtka.com](http://www.kermelscholtka.com)